Formulierungsvorschläge Heft 1/2014

# beitrag des monats: Die Vorsorgevollmacht des Unternehmers, Martin Jocher

**S. 8**

**Wirksamkeit der Vollmacht:**

Die Vollmacht wird im Außenverhältnis sofort wirksam.

Soweit die Vollmachtsurkunde bzw. die für den Bevollmächtigten bestimmte Ausfertigung dem Bevollmächtigten nicht sofort ausgehändigt wird, hat dies keine Auswirkungen auf die Wirksamkeit der Vollmacht im Außenverhältnis.

**S. 12**

**I. Unternehmer-Vorsorgevollmacht**

Ich erteile

a)Herrn/Frau …

b)Herrn/Frau …

- je einzeln-

Vollmacht, mich im rechtlich weitestmöglichen Umfang in allen Angelegenheiten, die meine Inhaberschaft von einzelkaufmännischen Unternehmen und/oder meine Beteiligung als Gesellschafter an Gesellschaften aller Art (mit Ausnahme von Gesellschaften, deren Gegenstand ausschließlich die Verwaltung eigenen Vermögens ist) in jeder Hinsicht uneingeschränkt zu vertreten.  
Insbesondere, aber nicht abschließend, umfasst die Vollmacht

die Entgegennahme von Zustellungen aller Art seitens der Gesellschaft und deren Organen, insbesondere der Ladung zu Gesellschafterversammlungen;

die Ausübung des Stimmrechts;

die Bestellung von Vertretungsorganen von Gesellschaften und Unternehmen; dabei kann auch die Bestellung eines oder mehrerer der Bevollmächtigten selbst zu Vertretungsorganen erfolgen;

Mitwirkung an Änderungen des Gesellschaftsvertrags jeglicher Art, einschließlich der Auflösung und Liquidation des Unternehmens;

die Entgegennahme eines Liquidationserlöses oder eines Abfindungsentgelts;

die Ausübung von Kontroll- und Einsichtsrechten;

die Mitwirkung an allen umwandlungsrechtlichen Vorgängen einschließlich der Ausgliederung eines einzelkaufmännischen Unternehmens aus meinem Vermögen;

die ganze oder teilweise Verfügung über die Beteiligung oder das Unternehmen als solche. Dies schließt den Abschluss des zugehörigen Grundgeschäfts zu beliebigen Bedingungen ein;

die Vertretung in allen registerrechtlichen Verfahren.

Jeder Bevollmächtigte ist von den Beschränkungen des § 181 BGB in der Weise befreit, dass er zugleich in meinem Namen und als Vertreter eines Dritten handeln kann.

Jeder Bevollmächtigte ist berechtigt, für den Einzelfall Untervollmacht in der Weise zu erteilen, dass die Untervollmacht nicht vom Bestand der Hauptvollmacht abhängig ist.

Mit dieser Vollmacht möchte ich die Bestellung eines Betreuers für den Aufgabenkreis, den ich den Bevollmächtigten zugewiesen habe, soweit irgend möglich vermeiden.

Ich habe bei der Erteilung der Vollmacht insbesondere bedacht, dass der Aufgabenkreis der Bevollmächtigten mit besonderen Schwierigkeiten und Anforderungen verbunden sein kann. Ich wünsche daher die Bestellung eines Kontrollbetreuers allein wegen dieser Kriterien zur Überwachung der Bevollmächtigten nicht.

Sollte gleichwohl die Bestellung eines Kontrollbetreuers erforderlich sein, so wünsche ich, dass

Herr/Frau …

zum Kontrollbetreuer bestellt wird.

Die vorstehende Vollmacht ist stets widerruflich. Sie erlischt nicht mit meinem Tod oder dem Eintritt meiner Geschäftsunfähigkeit.

Ein Widerruf durch einen der vorstehend Bevollmächtigten ist nicht zulässig.

Von dieser Urkunde ist den Bevollmächtigten jeweils eine Ausfertigung, zu meinen Händen, zu erteilen.

Die Vollmacht ist im Außenverhältnis nicht beschränkt und durch nichts bedingt. Eine von mir zur Regelung des Innenverhältnisses getroffene Handlungsanweisung für die Bevollmächtigten und auch die vorstehende Regelung zur Aushändigung der Vollmachtsausfertigungen haben keine Auswirkungen auf die Wirksamkeit der Vollmacht nach Außen.

**II. Handlungsanweisung/Auftrag**

Ich habe am … (Urkundenrolle Nr. … der Notarin/des Notars …)

a) Herrn/Frau

b) Herrn/Frau

Vorsorgevollmacht in Bezug auf meine unternehmerischen Beteiligungen erteilt.

Hierzu erteile ich den Bevollmächtigten folgende/n Handlungsanweisung/Auftrag:

Die Bevollmächtigten sollen von der ihnen erteilten Vollmacht nur Gebrauch machen, wenn ich wegen geistiger oder körperlicher Gebrechen nicht mehr in der Lage bin, die vom Aufgabenkreis der Vollmacht umfassten Angelegenheiten in vollem Umfang selbst zu regeln und zu überwachen ("Vertretungsfall").

Die Feststellung, ob und wann ein solcher Fall eingetreten ist, obliegt den Bevollmächtigten nach ihrem pflichtgemäßen Ermessen. Sie sollen sich dabei möglichst auf eine ärztliche Bescheinigung, aus der sich zumindest Zweifel an meiner Geschäftsfähigkeit ergeben, stützen.

Die Wirksamkeit der Vollmacht im Außenverhältnis ist dadurch nicht beschränkt.

2. Die Bevollmächtigten sollen ihre Entscheidungen einvernehmlich treffen und ihre Vertretungshandlungen miteinander absprechen. Sie können einzelne Aufgabenbereiche im Sinne einer Geschäftsverteilung auch einem Bevollmächtigten allein zur Entscheidung und Vertretung zuweisen.

Die Bevollmächtigten sind einander gleichwohl auskunfts- und rechenschaftspflichtig.

3. Ich wünsche, dass die Bevollmächtigten im Einvernehmen mit den weiteren Gesellschaftern im Vertretungsfall nach billigem Ermessen über das weitere Vorgehen entscheiden. Dabei liegt meine Priorität auf der Fortführung/der Umwandlung/der Liquidation des Unternehmens … .

4. Die Bevollmächtigten sind ausdrücklich berechtigt, meine Beteiligung/mein Unternehmen auf einen oder mehrere Nachfolger, unter Beachtung der Regelungen des betreffenden Gesellschaftsvertrags, zu übertragen, wenn nach ihrem pflichtgemäßen Ermessen eine Wiederaufnahme meiner Gesellschafterrechte/meiner unternehmerischen Tätigkeit, im Umfang wie unmittelbar vor dem Vertretungsfall, ausgeschlossen erscheint.

Soweit eine Übertragung an Familienangehörige demnach rechtlich zulässig ist und einer oder mehrere meiner nachfolgeberechtigten Angehörigen nach dem pflichtgemäßen Ermessen der Bevollmächtigten dafür geeignet sind, ist die Übertragung auf jene einer Übertragung auf Mitgesellschafter oder sonstige Dritte vorzuziehen.

Im Fall der Übertragung auf Angehörige kann diese auch unentgeltlich erfolgen.

5. Die Bevollmächtigten haben denjenigen Personen, denen ich daneben eine allgemeine Vorsorgevollmacht erteilt habe, einmal jährlich über ihre Handlungen zu berichten und Rechenschaft zu leisten. In Angelegenheiten, die über die gewöhnliche Geschäftstätigkeit des Unternehmens/der Gesellschaft hinausgehen, haben die Bevollmächtigten jene Personen auch außerhalb ihrer periodischen Berichtspflicht unverzüglich zu informieren.

6. Die Bevollmächtigten erhalten jeweils beginnend mit dem Vertretungsfall eine Vergütung wie folgt: … sowie Ersatz ihrer Aufwendungen, ggf. jeweils zuzüglich gesetzlicher Umsatzsteuer.

Sie haben ferner Anspruch auf Ersatz der Beiträge für eine von Ihnen abgeschlossene, angemessene Haftpflichtversicherung für in der Ausübung der Vollmacht und der Handlungsanweisung entstehende Haftpflichtschäden.

7. Die Bevollmächtigten haben Anspruch auf Ersatz derjenigen Schäden, die ihnen in ordnungsgemäßer Ausführung gegenwärtiger Handlungsanweisung bzw. Ausübung der Vollmacht entstehen und deren Entstehung sie nicht zu vertreten haben.

8. Die Bevollmächtigten haften nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

9. Gegenwärtige Handlungsanweisung erlischt, wenn die Vollmacht erlischt, auf die sie sich bezieht.

10. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Regelungen der §§ 662 ff. BGB.

**S. 13**

**III. Korrespondierende Regelungen im Gesellschaftsvertrag**

1. Vertretung durch Vorsorgebevollmächtigte

Die Vertretung von Gesellschaftern bei der Ausübung und Wahrnehmung ihrer Gesellschafterrechte durch einen oder mehrere Bevollmächtigte, denen der betreffende Gesellschafter eine umfassende Vollmacht zur Vertretung in jenen Angelegenheiten erteilt hat (Vorsorgebevollmächtigte), ist zulässig.

Einer solchen Vertretung wird hiermit durch alle Gesellschafter zugestimmt. Die Zustimmung ist nicht widerruflich.

Die Regelungen in §§ … dieses Gesellschaftsvertrags zum Ausschluss eines Gesellschafters (zur Einziehung von dessen Geschäftsanteil) sowie über die Verpflichtung zur Übertragung des Gesellschaftsanteils (Geschäftsanteils) sind anwendbar, wenn in der Person des Bevollmächtigten ein rechtfertigender Grund vorliegt und die Vollmacht nicht innerhalb von … Wochen nach schriftlicher Aufforderung durch die Gesellschaft durch den Vollmachtgeber oder seinen gesetzlichen Vertreter widerrufen wird.

Als Vorsorgebevollmächtigte können nur Mitgesellschafter oder zur Berufsverschwiegenheit verpflichtete Angehörige der rechts- und steuerberatenden Berufe sowie … benannt werden.

Der Bevollmächtigte kann Gesellschafterrechte erst ausüben, wenn er sich in schriftlicher Form zur Einhaltung der gesellschaftsrechtlichen Treuepflichten verpflichtet hat.

Das Recht, sich gemäß § … dieses Gesellschaftsvertrags bei Gesellschafterversammlungen vertreten zu lassen, bleibt unberührt.

2. Verpflichtung zur Erteilung einer Vorsorgevollmacht

Jeder Gesellschafter ist verpflichtet, einem oder mehreren Vorsorgebevollmächtigten gemäß vorstehend Abschnitt 1. entsprechende Vollmacht in der Weise zu erteilen, dass der Vorsorgebevollmächtigte im Fall der Geschäfts- und/oder Handlungsunfähigkeit des betreffenden Gesellschafters diesen bei Wahrnehmung und Ausübung seiner Gesellschafterrechte soweit rechtlich möglich vertreten kann.

Auf jederzeitiges Verlangen eines jeden der übrigen Gesellschafter sind die Erteilung und der Bestand einer solchen Vollmacht gegenüber der Gesellschaft nachzuweisen. Kommt der betreffende Gesellschafter dieser Verpflichtung nicht innerhalb einer Frist von … Wochen nach, so liegt darin ein seine Ausschließung aus der Gesellschaft (die Einziehung seines Geschäftsanteils) oder die Verpflichtung zur Übertragung seines Gesellschaftsanteils/Geschäftsanteils rechtfertigender Grund im Sinne der §§ … dieses Gesellschaftsvertrags, die auf jenen Fall entsprechend anwendbar sind.

**Jahresrückblick: Registerrecht, Thomas Kilian**

**S. 16**

**Negative Abfindungsversicherung:**

Der persönlich haftende Gesellschafter und der ausscheidende Kommanditist versichern, dass dem ausscheidenden Kommanditisten von Seiten der Gesellschaft keinerlei Abfindung für die von ihm aufgegebenen Rechte aus dem Gesellschaftsvermögen gewährt oder versprochen worden ist.

**S. 17**

**Registerbescheinigung:**

Der die Anmeldung elektronisch signierende Notar bescheinigt, dass ihm die bereits zum Handelsregister in elektronisch beglaubigter Form eingereichten Vollmachtsurkunden immer noch in der für die Eintragung erforderlichen Form, d. h. in Urschrift/Ausfertigung, vorliegen bzw. am Tag der Unterschriftsbeglaubigung zu seiner Einsichtnahme vorgelegt wurden.

**praxisforum: Zur Erforderlichkeit eines Wechselprotests, Peter Becker**

**S. 25**

**Wechselprotest mangels Zahlung gegen den (angetroffenen) Bezogenen:**

Für Manfred Mustermann (Wechselinhaber),[[1]](#footnote-1) geb. am …, wohnhaft …, habe ich …, Notar mit Amtssitz in Musterstadt, Musterstraße,[[2]](#footnote-2) am heutigen Tag[[3]](#footnote-3) um … Uhr[[4]](#footnote-4) diesen Wechsel dem Berthold Bez. (Bezogener,)[[5]](#footnote-5) geschäftsansässig … in seinen genannten Geschäftsräumen[[6]](#footnote-6) vorgelegt und ihn ohne Erfolg zur Zahlung (wechselrechtliche Leistung)[[7]](#footnote-7) aufgefordert.

Musterstadt, den …

\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

(Unterschrift Notar)[[8]](#footnote-8)

Siegel

**Wechselprotest mangels Annahme gegen den (angetroffenen) Bezogenen:**

Für Manfred Mustermann, geb. am …, wohnhaft …, habe ich …, Notar mit Amtssitz in Musterstadt, Musterstraße am heutigen Tag um … Uhr diesen Wechsel dem Berthold Bez. (Bezogener), geschäftsansässig … in seinen genannten Geschäftsräumen zur Annahme vorgelegt und ihn ohne Erfolg zur Annahme aufgefordert.

Musterstadt, den …

\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

(Unterschrift Notar)

Siegel

**Die Abwicklung der Protesturkunde:**

Die Protesturkunde ist dabei gemäß Art. 81 Abs. 1 WG auf den Wechsel (Rückseite) oder auf ein mit dem Wechsel zu verbindendes Blatt zu setzen,[[9]](#footnote-9) vom Notar zu unterschreiben und zu siegeln.

1. Art. 80 Abs. 1 Nr. 1 Fall 1 WG. [↑](#footnote-ref-1)
2. Art. 79 Abs. 1 Fall 1 WG. [↑](#footnote-ref-2)
3. Art. 80 Abs. 1 Nr. 3 Fall 2 WG. [↑](#footnote-ref-3)
4. Art. 86 WG. [↑](#footnote-ref-4)
5. Art. 80 Abs. 1 Nr. 1 Fall 2 WG. [↑](#footnote-ref-5)
6. Art. 80 Abs. 1 Nr. 3 Fall 1, 87 WG. [↑](#footnote-ref-6)
7. Art. 80 Abs. 1 Nr. 2 Fall 1 WG. [↑](#footnote-ref-7)
8. Art. 80 Abs. 3 WG. [↑](#footnote-ref-8)
9. Zur Aktenbehandlung von Protesturkunden: Kersten/Bühling/Terner, Formularbuch und Praxis der Freiwilligen Gerichtsbarkeit, 23. Aufl. 2010, § 17, S. 181. [↑](#footnote-ref-9)